

§. 1.

**S**ordersamst hat man dahin zu trachten, damit keine zu lesen verbotene Bücher, welche Ulpianus in L. 4. §. 1. fam. hercisc. Libros improbatæ lectionis nennet, im Druck heraus gegeben werden. Weßhalb denn die Censores dahin Sorge tragen müssen, daß sie alle und jede Schrifften genau durchsehen und prüfen, mithin dasjenige, das wider die Christliche Religion und gute Sitten lauffet, ingleichen dem Publico schädlich, und sonst überhaupt unnütz ist, ausmerken. Vid. Discurs. de Abus. Typograph. tollend. Sect. 3. n. 17.

§. 2. Es will sich aber wohl der Mühe verlohnen, dem Leser eine kurze Beschreibung solcher Bücher, die in einer Christlichen Republic nicht geduldet, am allerwenigsten aber zum Druck befördert werden mögen, vor Augen zu stellen.

§. 3. Dahin gehören also (1.) die Zauber-Bücher, die Ulpianus selbst, als ein Heyde, in L. 4. §. 1. famil. hercisc. in die Zahl der verbotenen Bücher sezet, und dafür hält: im Fall sie unter erb-schaftlichen Sachen gefunden würden, man sie sogleich verbrennen solle; welches sie auch ohne allem Widerspruch gar wohl verdienen. Besiehe den 19. Versic. des 19. Cap. der Apostel-Geschichte.

§. 4. (2.) Die Atheistischen Bücher, derer leyder! bey diesem verderbten Sculo eine ziemliche Anzahl vorhanden; unter welchen sonderlich das verdamnte Scriptum, daß die Aufschrift: De tribus Impostoribus, oder von denen dreien Betrügern, führet, wohl werth ist, daß es samt dem Autore zu Staub und Asche verbrennet werde. Denn nicht nur Christen, sondern auch so gar Heyden gründlich dafür gehalten, daß gottlose und überhaupt alle diejenige Bücher, welche einem Leser anstößig seyn können, zu verdammen und zu vertilgen seyn. Coqueus in Commentar. ad Augustin. de Civitat. Dei Lib. 7. c. 34. So hielte auch Plato Lib. 7. de LL. diejenigen poëtischen Bücher, welche wider die denen Göttern gebührende Ehrfurcht abgefasset zu seyn schienen, unpastirlich und verwerfflich. Eben dieses war auch die Ursache, warum der Römische Senat solche, damit sie der Religion nicht Nachtheil bringen möchten, zu verbrennen anbefohlen. Die Athenienser haben des Protajoræ Schrifften, worinnen er einen Zweifel, ob ein göttliches Wesen existire, geäußert, in öffentlicher Versammlung vertilget. Cic. L. 1. de Nat. Deor. Der Römische Kayser Augustus befahl, 2000. weissagerische Bücher durch das Feuer zu zernichten. Sueton. in Aug. c. 32. Dessen Exempel die Christlichen Fürsten in Verdammung schädlicher Bücher mehrmahls löblich gefolget. Vid. Coqueus c. 1. (3.) Kegerische und solche Bücher, welche der Christlichen Religion widrige Principia in sich halten, auch Zwiespalt und Mißhelligkeiten veranlassen, dergleichen derer Photinianer, Anabaptisten, Quacker, und anderer mehr sind. Vid. d. Discurs. de Abus. Typograph. tollend. Sect. 3. n. 19. Politic-Ordnung de Anno 1577. Tit. 35. §. Wenn wir nun 2. ibi. der Lehre der Christlichen Kirchen gemäß befunden. Weber de Jure Consistor. Sect. 13. allwo er dafür hält: Man solle dergleichen liederliches Gezeug durch den Druck kei-



- nesweges zum Vorschein bringen; Soferne es aber geschehen, solle man es sogleich vertilgen und confisciren, die Verleger aber darum empfindlich bestraffen. Gloss. in Cap. qui peccat 23. q. 4. weilen sie ein fremdes Licht in der Kirche aufstecken. Gloss. in Cap. Inter hæc dist. 3. de Pœnit. Und Hieronymus ex Levit. 10. v. 1. schreibet: Ich halte dafür, daß niemand der Ketzerey nur im geringsten nachsehen solle, massen derjenige, welcher gestrauchelt, sich allein schadet, dahingegen, der sich unterfängt, in der Kirche Ketzereyen oder Schismata anzurichten, viele verleitet und verführet; In jenem Fall betriffet nach dem Ausspruch Tertull. in Tract. 3. de simpl. Prælat. der Schade nur eines einigen Seele, in diesem aber lauffen viele
10. Seelen Gefahr. Hieher gehöret auch die Constitutio Theodosii & Valentiniani in L. damnato 6. §. 1. C. de Hæret. & Manich. woselbst enthalten: Es solle sich niemand unterfangen, die Schriften des gottlosen und verführerischen Nestorii, so wider die wahre und rechtglaubige Kirche, und die auf dem zu Epheso gehaltenem Synodo ergangene Decreta heraus gekommen, weder zu besitzen, noch zu lesen, weniger abzuschreiben, vielmehr sollen solche sorgfältig aufgesuchet, und
11. durch das Feuer vertilget werden 2c. Ingleichen ist in Canon. Sanct. Apost. Can. 59. verordnet: Soferne jemand gottlose und verführerische Bücher unter dem Titul und Schein zulässiger Schriften, zu Verleitung des Volcks und des Cleri, in der Kirche austreuet, der soll aus der Gemeine gestossen werden. Man conferire auch, was Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten-Staat Part. 2. Cap. 15. davon spricht: Dem Juri reformandi hänget auch an die Anstalt, daß man anderer falschen Religion Bücher und Schriften, dadurch dieselbe unter dem gemeinen Mann ausgebreitet werden, nicht aufkommen, noch weniger aber solche im Lande
12. und Fürstenthum drucken läffet. Ubrigens giebet der berufene Index expurgatorius Librorum sattsam zu erkennen, wie sorgfältig man in der Römischen Kirche in diesem Stück sey, und wäre zu wünschen, daß man bey uns Evangelischen disfalls eine mehrere Vorsichtigkeit gebrauchte.
13. §. 5. (4.) Aufrührische Bücher, wodurch der so heylsame Ruhe-Stand einer Republic wanckend gemacht werden kan, deren verschiedene zu unsern Zeiten ans Licht getreten. Besiehe die Policcy-Ordnung zu Franckfurth de Anno 1577. Tit. 35. §. Wenn Wir nun 2. ibi. Daß sie nicht aufrührisch. Ingleichen Chur-Fürstl. Sächsische Landes-Ordnung de Anno 1550. Rubric: Von verdächtigen Schriften, Liedern und Gemählten, allwo versehen: Es werden in unsere Lande Schriften, Lieder und Gemählde geschoben, die zu besorglichen Gefahren gerichtet, damit man unsere Unterthanen bewegen will; Derohalben haben Wir hiebevorn ein Ausschreiben gethan, welches Wir hiemit verneuren, abermahls ernstlich befehlende und gebieten, wo hinfürter jemand solche Lieder, Schriften oder Gemählde in unsere Lande heimlich oder öffentlich bringen, die darinne weisen, lesen, verkauffen oder verschencken wird, daß derselbige zur Stund gefänglich eingezogen, und an ihm alle Umstände, und wie er darzu kommen, erkundet, und uns dasselbige
- neben



neben Übersetzung der Schrift, Lieder oder Gemählde zugeschrieben werde, bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe, damit Wir die Nachlässigen nicht verschonen wollen. So ist auch aus dem Churfürstl. Edict de Anno 1549. folgendes zu ersehen: Es unterstehen sich ekliche Mürgerische Geister Schand-Bücher, Schmähe-Bücher und Lieder, deßgleichen unchristliche und ungegründete Straff-Bücher wider Uns und Unsere Theologos und Prædicanten zu Wittenberg und andere ausgehen zu lassen, und in Unser Land zu schicken, der Meynung, (davor sichs löst ansehen,) den gemeinen Mann an sich zu ziehen, und von der Röm. Kaiserl. Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn und Unserm Gehorsam abzuwenden, ohne Zweifel der Undacht, ob sie zu ihrer Gelegenheit ein ärgers erregen und anrichten könnten. Nun sind Uns die Stellen, darinnen dieselbigen Bücher und Lieder gedruckt, auch die Persohnen, die sie schreiben, deßgleichen die sie aufhalten, zum Theil nicht unbekandt, welches Wir jeziger Zeit dahin stellen. Aber dem allen sind Wir länger zuzusehen keinesweges bedacht, wie denn männiglich zu ermessen, daß es Unsere und Unserer Lande Nothdurfft erfordert 2c.

§. 6. (5.) Solche Bücher, die allerhand Zoten-Possen, unzüchtige und un- 14.  
keusche Sachen enthalten, dadurch die Jugend gar leicht geärgert werden kan, von dergleichen Gattung verschiedene bißhero aus dem Französischen ins Teutsche über-  
setzet, und ungeahndet zum Vorschein gekommen. Dahero höchlich zu bedauern, daß Obrigkeiten dißfalls nicht bessere Aufsicht gehabt, und denen Buchdruckern 15.  
und Buchführern verstattet, derley für die Jugend äusserst nachtheilige und ver-  
derbliche Bücher zu drucken und zu verkauffen. Christus spricht ja selbstn dorten 16.  
nachdrücklich: Wehe! dem, der einem unter denen Geringsten Aergernuß giebt. Und mag man auch wohl solches Weh! über diejenigen ausschreyen, die Amts und Gewissens halber diesem Unheil und Verfall nicht steuern, sondern durch eine un-  
verantwortliche Nachlässigkeit derley Ubel einschleichen lassen. D. Arnold Men- 17.  
gering führet in Scrutin. Conscient. Cap. 10. Quæst. 115. folgendes davon an: Die Buchdrucker fragen ihr Gewissen: Ob sie Schand-Libell, unflätige Carmina und Sau-Possen drucken, ans Tage-Licht und unter die Leute bringen und spar-  
giren helfen. Hier sündigen nicht allein die, so solche Unfläterey und Schand-  
Possen per Vigilia Veneris, Carmina fescennina &c. componiren und aufsetzen, und also ihres Sinn-reichen Kopffs und poëtischen Gaben schändlich mißbrau-  
chen, sondern auch diejenigen Schrift-Setzer und Buchdrucker, so selbe unter ihre Presse nehmen, und ausfertigen helfen. Derohalben dann ein Christlicher Ma-  
gistrat von selbstn geneigt seyn solle, wider diejenigen, so dergleichen Schriften drucken, die behörige Ahndung vorzukehren.

§. 7. (6.) Pasquille oder famöse Schmah-Schriften, Schand- und 18.  
Schmah-Karten, deren leyder! ebenfalls eine ziemliche Menge anzutreffen, und mittelst welcher alle und jede, weß Standes und Würden sie auch immer seyn mög-  
gen, ja so gar Fürsten und Herren auf das verkleinerlichste durchgelassen, und an Eh-  
ren



19. ren und guten Leimund sträfflich angetastet werden. Zu dessen Vollstreckung gewißlich kein Seculum jemahls tüchtiger, als gegenwärtiges, gewesen. So gar ist es so weit gekommen, daß man sich unterstanden, zu Ausführung dieses bösen und höchst detestablen Vorhabens die Heil. Schrift zu mißbrauchen. Sind das  
20. nicht verderbte Zeiten! Ubrigens fehlet es nicht sowohl an guten Verordnungen wider diejenigen, so solche Schrifften drucken und austreuen, als vielmehr an der behörigen Execution derselben. Gestalten denn in der Policy-Ordnung de Anno 1548. Tit. 34. von Schmah-Schrifften nachgesetztes versehen:

„§. 8. §. 1.) Wiewohl Wir auch auf hiebevorig gehaltenen Reichs-Tagen Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs und der abwesenden Botshafften vereiniget und verglichen, auch Sakung und Ordnung in Druck ausgehen und verkünden lassen haben, daß in allen Druckereyen auch bey allen Buchführern mit ernstem Fleiß Fürsichung gethan, daß hinführo nichts neues und sonderlich Schmah-Schrifften, Gemählde oder dergleichen, weder öffentlich noch heimlich gedicht, gedruckt und feil gehabt werden sollen, wie dann die Abschiede ferner mitbringen; So befinden Wir doch, daß ob derselben unserer Sakung gar nichts gehalten, sondern daß solche schmahliche Bücher, Schrifften, Gemählde und Gemächte je länger je mehr gedicht, gedruckt, gemahlt, feil gehabt und ausgebreitet werden. Wann Wir denn zu Pflanzung und Erhaltung Christlicher Liebe und Einigkeit, und Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus folgen möchte, Uns schuldig erkennen, in dem gebührliches Einsehen zu thun, so setzen und ordnen Wir auch hiermit ernstlich gebiethend, daß hinführo alle Buchdrucker, wo und an welchem Ort die im Heil. Reich gesessen sind, bey Niederlegung ihres Handwercks, auch einer schwehren Pœn, nemlich 12. Gulden, ihren ordentlichen Obrigkeiten, unablässlich zu bezahlen, keine Bücher klein und groß, wie die Nahmen haben möchten, im Druck ausgehen lassen sollen, dieselben seyn denn zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts, oder ihre darzu Verordnete, besichtigt, und der Lehre der Christlichen Kirchen, dergleichen dem Abschied des Reichs-Tags allhier, auch andern hievorig aufgerichteten Abschieden, so demselben jeko allhier gemachten Abschied nicht zuwider, sondern gemäß befunden; dazu, daß sie nicht aufrührisch oder schmahlich, es treffe gleich hohe, niedere, gemeine oder sondere Personen an, um deßhalb approbiret und zugelassen. Bey gleicher Pœn sollen auch obbemeldte Buchdrucker schuldig und verpflichtet seyn, in alle Bücher, so sie also mit Zulassung der Obrigkeit hinführo drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Nahmen, dergleichen die Stadt oder das Ort, da es gedrucket worden, unterschiedlich und mit Nahmen zu benennen, und zu vermelden.

„§. 2.) Ferner setzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Obrigkeiten, Uns und dem Heil. Reich unterworffen, ernstlich Einsehens thun und verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obbemeldt, treulich nachgekommen und gelebet werde, sondern daß auch nichts, so der Catholischen allgemeinen Lehre, der H. Christlichen

„chen



„den Kirchen ungemäß und widerwärtig, oder zur Unruhe und Weiterung Ur-  
 „sache geben, dergleichen auch nichts schmählisch, pasquillisch, oder anderer  
 „Weise, wie das Nahmen haben möchte, diesem jezo allhier aufgerichteten Abs-  
 „chied, und andern Abschieden, so demselben nicht zu entgegen sind, ungemäß, in  
 „was Schein das beschehen möcht, gedicht, geschrieben, in Druck gebracht, ge-  
 „mahl, geschnit, gegossen und gemacht, sondern wer solche und dergleichen Bü-  
 „cher, Schrifften, Gemähl, Abriß, geschnit und gemacht, in Druck oder sonst  
 „vorhanden wären, oder künsttlich ausgiengen, und an Tag kämen, daß diesel-  
 „be nicht feil gehabt, gekaufft, umgetragen, noch ausgebreit, sondern dem Ver-  
 „kauffer genommen, und so viel immer möglich, untergedrückt werden, und solle  
 „nicht allein der Verkäufer oder Feilhaber, sondern auch der Käufer und andere,  
 „bey denen solche Bücher, Schmah-Schrifften, oder Gemähl, Pasquillisch oder  
 „anderer Weise, sie seyn geschrieben, gemahlt, oder gedruckt, befunden, ge-  
 „fänglich angenommen, gülich, oder wie es die Noth erfordert, peinlich, wo ihm  
 „solche Bücher, Gemählde oder Schrift herkommen, gefragt: und so der Au-  
 „tor, oder ein anderer, wer der wäre, von dem er, der Gefangene, solche Schrift,  
 „Gemähl, oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gefesser, also  
 „bald gefänglich eingezogen; Wäre er aber unter einer andern Herrschaft wohn-  
 „haftig, derselben soll solches alsobald durch die Obrigkeit, da der erste Feil- oder  
 „Inhaber solcher Schrifften betreten, angezeigt, die abermahls, wie vor Han-  
 „den, und dem also lang vorgeschriebener Maas, nachgefragt, und nachgegan-  
 „gen, biß der rechte Autor befunden, der alsdann samt denjenigen, so es also um-  
 „getragen, feil gehabt, oder sonst ausgegeben, vermöge der Recht, und je nach Ge-  
 „legenheit und Gestalt der Sachen, darum gestraffet werden.

„§. 3. Wo aber einige Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Nahmen haben  
 „möchte, in Erkundigung solcher Dinge, oder, so es ihr angezeigt, darinnen fahr-  
 „läßig handeln, und nicht straffen würde, alsdann soll Unser Kayserl. Fiscal wider  
 „dieselbigen, auch dem Dichter, Drucker, oder Buchführer und Verkäufer,  
 „auf gebührende Straffe procediren und handeln, welche Straffe, nach Gestalt  
 „und Gelegenheit der Sachen, Unser Kayserl. Cammer-Gerichte zu setzen und zu  
 „moderiren, Macht und Befehl haben soll.

„§. 4. Doch wo vor dieser Zeit etwa dergleichen Bücher, Gemählde oder  
 „Schrifften hinter einen kommen, und also hinter ihm blieben wären, der soll dar-  
 „um nicht gefahrt werden: aber dennoch schuldig seyn, so er die befinde, dieselbige  
 „nicht weiter auszubreiten, zu verschencken, oder zu verkauffen, und also vorige  
 „Schmach wieder zu erneuern, sondern abzuthun, oder dermassen zu verwahren,  
 „daß sie niemand zum Schmach erreichen oder gelangen mögen.

Und diese so heilsame Constitution finden wir auf dem zu Franckfurt 1577. 21.  
 gehaltenen Reichs-Tag gleichlautend wiederholt und bestätigt. vid. Reform.  
 Polit. Imper. dict. ann. tit. von Buchdruckern, Schmah-Schrifften, schmählis-  
 ger



gen Gemälden, Gedichten und Anschlägen, vid. Chur-Sächsische Policey-Ordnung. Tit. Schmah-Schriften. Welchen beyzufügen Weber. de Jure Consistor. Sect. 13. Mengerung. Scrutin. Conscient. c. 12. quæst. 17. des Inhalts: Ob du mit Pasquillen, famos. Libellen, Schmah-Carten, Schau-Gemälden, und durch andere Mittel, deines Nächsten Leinmuth, ehrlichen Nahmen und redlichen Wandel angegriffen, zu Schanden und verdächtig zu machen, dir vorgenommen und geliebet lassen?

22. §. 9. (7.) Schriften und Bücher, die wider die Reichs-Grund-Gesetze, be-  
 namentlich den Passauischen Vertrag, Religion- und Münsterischen Frieden &c.  
 dergestalt verfasset, daß sie unzulässige Dubia, Disputationes, verkehrte eigenmäch-  
 tige Auslegungen enthalten. Vid. Discurs. de abus. Typograph. tollend. Sect. 3.  
 n. 23. allwo zu dessen Beweis der §. 50. des 5. Art. angeführet worden, also lautend:  
 Utriusque Religionis Magistratus severè ac rigorosè perhibeat, ne quisquam  
 publicè privatimvè concionando, docendo, disputando, scribendo, con-  
 sulendo Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc impri-  
 mis sive Declarationem, sive Transactionem uspiam impugnet, dubium fa-  
 ciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam con-  
 trarii hætenus vel editum, vel promulgatum publicatumvè fuerit, irritum  
 esto. d. i. Die Obrigkeit beyder Religionen soll ernstlich und mit der Schärffe  
 verbiethen, daß niemand öffentlich oder heimlich in Predigten, Lehren, Disputi-  
 ren, Schriften oder Rathschlagen, dem Passauischen Vertrag, Religions-Frie-  
 den, und insonderheit gegenwärtige Declaration, oder Transaction irgendwo  
 bestreite, in Zweifel ziehe, oder widrige Sätze und Behauptungen daraus zu er-  
 zwingen, sich unterstehe. Was auch bishero Widriges ausgegangen, oder an  
 Tag kommen, soll von Unwürden seyn.
23. §. 10. (8.) Liederliche und unnütze Bücher, die mehr den Beutel leeren, als  
 einigen Nutzen schaffen, deren Anzahl heut zu Tage ziemlich angewachsen, und noch  
 täglich immer mehr zunimmt.
24. §. 11. Letzlichen und (9.) alle diejenige Schriften, welche die Obrigkeit ei-  
 nes jeden Orts aus besondern Absichten zum Druck zu befördern vor undienlich er-  
 achtet, als da sind: v. g. Gerechtfame, die man ganz geheim zu halten pfleget; in-  
 gleichen einige streitige Regalia derer Fürsten, davon man öfters auf Universitäts-  
 ten mit grosser Animosität ohne einigen Scheu disputiret. Besiehe Kayser  
 25. Rudolphs II. Rescript, allwo die Worte also lauten: „Unfers Kayserl. Cam-  
 „mer-Gerichts Geheimnisse &c. nicht also ohne einigen Unterscheid ganz sträfflicher  
 „Weise gedruckt, und männiglichen fürgestellet werden.“
26. §. 12. Es entstehet aber hiernächst die Frage: Was wohl von denen Scriptis  
 anonymis, oder solchen heraus gegebenen Schriften, da die Autores entweder  
 aus Furcht, oder Bescheidenheit, unerkannt zu bleiben, ihren Nahmen nicht bey-  
 setzen, zu halten, ob sie nemlich von denen Censoribus lediglich zu verwerffen; oder  
 aber



aber zum Druck zuzulassen seyen? Nun wollen zwar einige von dergleichen Autori- 27.  
 bus nicht viel halten, sondern sehen sie für Betrüger und solche Leute an, welche das  
 Licht scheuen, und bey denen der Ausspruch Tertulliani eintrifft: Malefici gestiunt 28.  
 latere devitant apparere. das ist: Ubelthäter und nichts würdige Leute wollen lie-  
 ber verborgen seyn, als an das Tages-Licht treten. Andreas Hyperius, dessen We-  
 ber de Jure Consist. Sect. 13. Meldung thut, führet davon im Ersten Capitel der  
 Epistel an die Colosser folgendes an: „Es seye dieses eigentlich denen Gleisnern  
 „und solchen Leuthen gemein, die sich selbst nicht viel zutrauen, indeme sie jemanden  
 „zu beleidigen Bedencken tragen, da sie doch andere zu hintergehen, und schädliche  
 „Irrthümer auszubreiten bedacht, inzwischen aber nicht im Stande sind, ihre  
 „Meynungen gegen allen Widerspruch hinlänglich zu schützen, solches mittelst der-  
 „gleichen Schrifften, wo entweder ihr Name ausgelassen, oder ein unächter, auch  
 „wohl manchmahl, was das allerärgste ist, eines ansehnlichen und berühmten Man-  
 „nes Name beygesetzt worden, zu vollführen suchen. Dahero denn ein aufrich-  
 „tig und sich selbst bekanntes Gemüth von selbst von dergleichen abstrahi-  
 „ret, und alles gleisnerische Wesen und betrügliche Handlungen fliehet. Alleine 29.  
 es finden sich andere, die solche Scripta anonyma nicht so schlechterdings verwerf-  
 fen. Martin Borichius bey Weber an angeführter Stelle schreibt davon in sei-  
 nem Prodomo Victor p. 3. also: Man pfleget zwar die Scriptoros anonymos  
 Betrüger und solche Leuthe, die das Licht scheuen, zu benennen: alleine man thut  
 sibel daran, indeme dergleichen selbst in der Heil. Schrift bey denen Patribus,  
 auch Lutheranern, anzutreffen, und sie von denen Rechts-Gelehrten nicht gemiß-  
 billiget, sondern vielmehr von denenselben durch triftige Gründe verthehdiget  
 werden. Und Pacificus à Lapide in Stricturis ad Monzanbanum disc. 1. § 2.  
 p. 3. hält dafür: daß, obgleich wider dergleichen Bücher, sonderlich wenn darin 30.  
 den Staat concernirende Sachen enthalten, eine widrige Vermuthung zu  
 Tage tritt, auch mehrmahlen dadurch die Wahrheit gar grossen Anstoß leidet; den-  
 noch solche Scripta nicht so platterdings verachtet werden mögen; anerwogen in  
 denenselben öftters solche gute und nügliche Dinge anzutreffen, welche andere zu be-  
 rühren, aus Furcht unterlassen haben. So ist auch der Ausspruch Taciti Histor.  
 Lib. 1. C. 1. §. 6. wohl zu bemerken: Rara temporum felicitas, ubi sentire,  
 quæ velis & quæ sentias dicere licet. d. i. Die Zeiten, wo man frey gedencen,  
 und ohne Scheu sprechen darff, sind zwar glückselig zu preisen, doch äussern sie  
 sich gar selten.

§. 13. Die Reichs-Constitutiones scheinen hierbey ein anders und dieses ver- 31.  
 ordnet zu haben, daß derley Scripta unbenennter Autorum nicht zum Druck ge-  
 beyhen dürfften. Gestalten in dem Reichs-Abschied de Anno 1548. Tit. Von 32.  
 Schmah-Schrifften mit durren Worten enthalten: Wie ein Buchdrucker so-  
 wohl seinen, als des Autoris Namen, beysetzen solle: der vollständige Inhalt  
 aber ist dieser: „Bey gleicher Pön sollen alle Buchdrucker schuldig und verpflichtet



- seyn, in alle Bücher, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinführo drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Buchdruckers Nahmen, desgleichen die Stadt und den Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Nahmen zu benennen und zu vermelden. Eben diese Verordnung wird in der Reformat. Polit. Imperii de anno 1577. tit. 13. folgendermassen wiederhohlet:
33. „Es sollen alle Buchdrucker, Verleger und Händler, schuldig und verpflichtet seyn, „in allen Büchern 2c. „ Inzwischen möchte jemand die Frage aufwerffen: Woher es doch komme, daß heut zu Tage so viele Scripta anonyma ans Licht treten, und ob nicht bey dieser Beschaffenheit zu vermuthen, daß diese so heylsame Verordnungen auffer Observanz gerathen, und gänzlich aufgehoben worden seyen? Antwort: keineswegs, in Betrachtung die bisher von der Obrigkeit geäußerte Nachlässigkeit, in fleißiger Visitirung der Buchdrucker-Officinen, die schuldige Befolgung sothaner Gesetze verhindert. Besiehe vor angezogene Constitut. §. 4. alwo enthalten: „Wo aber eine Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Nahmen „haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darinnen „sahrlässig handeln, und nicht straffen würde, alsdenn wollen wir entweder selbst „wider dieselbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer, Händler „und Verkaufser, ernstliche Straffe fürnehmen lassen, oder aber soll unser Kayserlicher Fiscal, Amts wegen, dargegen auf gebührliche Straffe procediren und „handeln, welche Straffe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, Unser „Kaiserliches Cammer-Gericht zu setzen und zu moderiren, Macht und Befehl „haben soll.
34. §. 14. Ubrigens kan man keinesweges dafür halten, daß es ganz und gar unzulässig seye, dergleichen Schrifften zu drucken, sondern man hat bey diesem ohnehin mehr verhaßten als favorablen Umstand, zumahlen bey entgegen stehenden Reichs-Gesetzen auf das genaueste und sorgfältigste, sonderlich in materia Religionis & Status, alles solchergestalten zu überlegen, daß man förderfamst auf die Beweg-Ursache, warum nemlich der Autor seinen Nahmen nicht kund machen will, hiernächst aber auch auf die Beschaffenheit der heraus zu gebenden Schrift, ob solche zum Nutzen oder Nachtheil des Publici verfasst, sehe; Da hingegen sol-
35. che Schrifften, die nichts als unzulässige Schmah- und Schand-Sachen in sich halten, dergleichen heut zu Tage eine ziemliche Anzahl vorhanden, billig zu verwerffen, und des Druck's unwürdig zu achten. Weilen aber diese Untersuchung nicht sowohl von derer Censurum als vielmehr der Obrigkeit's Willführ abhänget, so hat man hierbey hauptsächlich auf derer erstern Instruction den Augenmerck zu richten.



## VI. Capitul.

### Von der Obliegenheit derer Buchdrucker / bey Druckung der Bücher.

#### Innhalt:

Worinnen diese Obliegenheit bestehet. n. 1. seqq.

Es soll nichts ohne vorhergehende Erlaubniß und Einwilligung des Collegii derer Censurum gedruckt werden. n. 3.

Ein Buchdrucker hat sördersamst dahin zu sehen / daß die Bücher ohne Druck, Fehler herauskommen mögen. n. 5. seqq.

Sonderlich aber solches bey Auflegung der Bibel zu beobachten. n. 9.

Von der sich dißfalls bey denen Buchdruckern öffters äussernden Nachlässigkeit. n. 10.

Kein Buchdrucker soll über die bestimmte Anzahl einige Exemplaria auflegen. n. 12. seqq.

Des Autoris Meynung hiervon. n. 15.

Es sollen keine Bücher / die mit Privilegiis versehen / nachgedruckt werden. n. 16.

Ob man einen Buchdrucker zwingen könne / daß er / zu Folge des Vertrags / ein Buch drucken solle. n. 21.

Ob ein Buchdrucker / der ein Buch / welches absonderlich privilegirt ist / nebst andern zusammen drucket / und in ein Volumen bringt / dem Privilegio zuwider handle? n. 22.

#### §. 1.

**N**achdem bisher von der, einer Obrigkeit über die Buchdruckereyen zu kommende Aufsicht und Vorsorge das nöthige verhandelt worden, so will sich allerdings der Mühe verlohnen, denen Buchdruckern mit wenigen zu zeigen, worinnen sie sich fürzusehen, und was sie sorgfältig zu vermeiden haben; denn eben dadurch veroffenbahret sich ihre Obliegenheit.

§. 2. Überhaupt haben sie Sorge zu tragen, damit die Reichs-Gesetze und die ihrentwegen emanirte Obrigkeitlichen Verordnungen nicht in den mindesten Punct und Articul überschritten und auffer Acht gelassen werden möchten.

§. 3. Sonderheitlich aber haben dieselbe dahin zu sehen, daß sie (1.) keine Bücher ohne Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, oder Collegii derer Censurum, wider ihren geleisteten theuern End zum Druck befördern.

§. 4. (2.) Daß sie keine verbothene, bevorab gottlose, gottslästerliche, aufrührische Schmah-Schriften auflegen.

§. 5. (3.) Daß die Correctur über sothane Impressa nicht unverständig und nachlässigen Leuten anvertrauet, und solchenfalls die Bücher mit unzählbaren Druck-Fehlern beschmizet werden; worüber bereits ehedessen verschiedene Gelehrte grosse Klagen geführet, auch solches noch biß dato zu ahnden nicht ermangeln. Hievon schreibt Thomas Garzonius in Piazza universali Discursu 128. zu Ende also: „Bey dem Drucken hat man keine sonderliche Mängel zu klagen, als daß sie „bißweilen um der Wohlfeilung willen einen schlimmen Vocativum zum Correctore nehmen, der in geringen Sachen mehr Fleiß anwendet, als auf etwas „rechtschaffenes.“ Und Arnold Meingerinus führet in Scrutin. Conscientiae 7. Cap. 21. Tit. Buchdrucker; gleiche Beschwerde, wenn er spricht: „Es wollen „die Buchdrucker öftmahls nicht was spendiren und auswenden, daß sie einen



„verständigen gelehrten Correctorem in der Druckerey hätten und hielten, der  
 „die Materien cum iudicio revidiren und corrigiren thäte, sondern haben Hümp-  
 „ler und Stümpler, halbwächfige Studenten, Penäle und Pedanten, die nehmen  
 „quid pro quo, und schauen aus Unverstand überhin, daß oft die Correctur  
 8. „hernach eben lang ist, wenn ein Opus publiciret worden... So bemercket auch  
 Rupertus ad Valer. Max. Dissert. 2. : „Wie durch der Buchdrucker Unvorsich-  
 „tig- und Nachlässigkeit gedachter Autor so zerstimmet und mangelhaft zum Vor-  
 „schein gekommen, daß es kaum elender und erbärmlicher um den Orpheus, als  
 „welchen die Thracischen, und Pentheus, den die dem Bacho gewidmete Weiber  
 „zerissen, aussehen können; Ja selbige hätten diesem schönen Buch seine vorige  
 9. „Zierde vollkommen benommen... Vorerwehnter D. Arnold Mengerinus  
 schärffet in Scrutin. Conscient. Cap. 6. quæst. 97. denen Buchdruckern und  
 Buchführern auf das nachdrücklichste ein, wie sie sich ja dahin bestreben sollen, die  
 Bibel ohne Fehler aufzulegen. Buchhändler, Buchdrucker, Schrift-Setzer,  
 und Correctores in den Druckereyen fragen ihr Gewissen, ob sie in Auflegung und  
 Verfertigung eines Bibel-Drucks die Aufsicht und Correctur mit Fleiß bestellet,  
 angeordnet, verwaltet und verrichtet, daß der Text recht deutlich, unverruckt,  
 und vollkommen, mit allen Treuen gesetzt und gedrucket worden: Oder hergegen,  
 ob sie durch ihre Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Unfleiß, Faulheit und fremde Gedan-  
 cken, nachgeben und geschehen lassen, daß an einen und andern Ort etwas verkehret,  
 versetzt, nothwendige Wort, Syllaben, ja wohl ganze Zeilen und Paragraphi, aus-  
 gelassen, übersehen und vergessen worden? Daß diejenigen Correctores, Schrift-  
 Setzer, Drucker und Verleger, sich mit solcher Unachtsamkeit, Unfleiß und Fahr-  
 lässigkeit versündigen, und Gewissen-rührig mißhandeln, ist dannenhero zu beden-  
 cken, weil der Herr Christus das liebe Wort Gottes und Heilige Schrift Altes  
 und Neues Testaments so werth, theuer, hoch, edel, Gott lieb und befohlen hält,  
 daß nicht ein Tittel und Buchstabe von demselbigen zergehen, und auf die Erde fal-  
 len soll. Solten sie dem nicht auch solche Liebe, Ehre und Lust, Fleiß, Sorg und  
 Andacht dem lieben Gottes Wort erzeigen, daß sie kein Tittel und Pünctlein,  
 auch den kleinsten Buchstaben nicht auslassen, oder vergessen thäten? Zu dem, so  
 gefahren und betriegen sich auch mit solchem Unfleiß und Auslassung der Worte und  
 Zeilen den Christlichen Leser und Liebhaber Göttlichen Wortes, sonderlich einfälti-  
 ge, gutherzige, Teutsche Männer und Bieder-Leute, so sich auf ihr Biblisches  
 Exemplar verlassen, und meinen, wie sie es finden und lesen, so verhalte es sich  
 mit der richtigen herrlichen Version LUTHERI, und befinde sich also in der Haupt-  
 und Grund-Sprache, werden aber hierinnen angeregter Weise hintergangen und  
 betrogen. Zu geschweigen, daß durch solche Nachlässigkeit andere und widerwärti-  
 ge Gedancken im Lesen der lieben Einfalt eingebildet, und an mancher gottseelig-  
 geistreichen Betrachtung, Lehre, Erinnerung und Trost, Christen-Leute gehindert  
 werden. Und hiervon sind sonderlich wohl zu mercken D. Franzii Worte in Tract.



de Scriptura Sacra, pag. 38. also lautende: Man hat fürnemlich heut zu Tage dahin zu sehen, daß beydes die Grund-Sprache, als auch die Übersetzung davon, ohne Druck-Fehler heraus kommen, und denen Nachkömmlingen unverfälscht mitgetheilet werden möge. Wir finden bey Eusebio in Eccles. Lib. 5. Cap. 19. 20. und bey Necephoro Lib. 4. Cap. 30. von dem Irenæo ein Exempel aufgezeichnet, welches uns zugleich zu erkennen gibt, wie sehr ehedessen gottsfürchtige Männer besorgt gewesen, daß ihre Schriften unzerstimmt das Tages-Licht sehen möchten; Es hat nemlich nur ermeldter Irenæus gegen die Verfälscher der Kirchen-Ordnungen ein Werk, welches den Nahmen Ogdoade, oder Octonario, führet, verfertigt, in welchem er gezeigt, wie er die allerälteste Succession derer Apostel kürzlich an- und ausgeführt habe; zu Ende desselben aber sich folgender Formalien bedienet: Adjuro te, qui hunc librum descripsisti per Dominum nostrum Jesum Christum, & per gloriosum adventum ejus quo venturus est, judicare vivos & mortuos, ut conferas, quod transcripsisti, & castiges ad Exemplar unde, descripsisti accurate, & juramentum hoc, ut itidem describes, & Exemplo tuo adponas; das ist: „Ich beschwehre dich, der du dieses Buch abgeschrieben, „bey unserm Heyland Jesu Christo, und bey seiner herrlichen Ankunfft zum „Tüngsten Gericht, da er alle Lebendige und Todte richten wird, daß du die Ab- „schrift genau mit dem Original conferirest, und sie nach demselben sorgfältig „verbesserst, auch gegenwärtiges ebenfalls deinem Exemplar einverleibest.“ Unter dessen möchten es wohl alle Christliche Politici und Ecclesiastici dahin antragen, daß man die Buchdrucker, so oft sie die Heil. Schrift entweder in der Grund-Sprache oder Version wiederum abdrucken, mit dergleichen Eyde belege; wie denn gleichgestalt dieses zu wünschen wäre, daß an statt dem Abdruck und die Abschreibung der Bibel ein- oder andern Buchdrucker anzuvertrauen, die Fürsten es dahin zu veranstalten geruheten, die damit Vorsorge über Edirung derselben emssigen cordaten Theologis übertragen werden möchte, um mittelst solcher rühmlichen Verfügung dieses Buchs denen Nachkömmlingen zu ihren Nutzen rein und unverfälscht mitzutheilen.

§. 6. Es erinnert Petrus Rebuffus Tract. de Privileg. Universit., pag. 291. 10. gar wohl, wenn er spricht: Man solte bedencken, daß, weil heutiges Tages an deren Statt, welche vormahls die Bücher abgeschrieben, oder abschreiben lassen, die Buchdrucker aufgekomen, diese aber wenig um die Accurateste bekümmert sind, welches daraus erhellet, daß sie öftters währenden Sengen pfeiffen, singen, und ihre Gedancken auf andere Dinge richten, es nicht wohl anders geschehen könne, als daß sothane Impressa voller Fehler erscheinen müssen. Solches sollen denoch die Buchdrucker wohl beherrzigen, gestalten von ihrer Vorsichtigkeit der richtige Verstand eines Sazes abhanger, da nemlich mehrmahlen ein Satz, der bejahet werden solle, verneinend, und der zu verneinende bejahet, gedrucket wird. So ferne aber bey Druckungen einer Sache der behörige Fleiß angewendet wird,



so ist kein Zweifel, daß daraus obverstandene Richtigkeit sich veroffenbare; Weßhalb es dann nicht undienlich seyn sollte, wann Se. Maj. der König diese löbliche Ordnung verfügte, daß niemand, der nicht mit einem tichtigen Correctore versehen, etwas drucken dürffe; zumahlen die Glossa in Proëm. Regul. Cancellar. deutlich besaget, wie unzählbare sowohl Grammatische als andere Fehler sich bey Abdruckung der Bücher äussern, welches denn auch die Ursach seye, warum von denen Gelehrten so verschiedene Deutungen zum Vorschein kommen, und so viele Dunkelheiten entstehen, welches gar leicht vermieden werden könnte, so ferne anderst nur bey Auslegung der Bücher die so unentbehrliche Correctur wohl beobachtet würde. Ich weiß, (spricht er ferner,) wie die Universität zu Paris ihre Buchhändler mit Nachdruck und bey Straffe der Privation dahin anweise, daß sie sich um rechtschaffene Correctores bewerben; dahero man siehet, daß jeko die Bücher weit correcter, als ehedessen, herauskommen. Eben dieser Rebuffus giebet uns ferner zu erkennen, wie das höchste Gericht zu Paris diese Verordnung ergehen lassen: Daß die Lehrlinge vor Verlauff zer Jahren zu Druckung der Bücher, um dadurch die viele Fehler darinne zu verhindern, nicht gelassen werden sollen.

11. §. 7. (4.) Haben die Buchdrucker das zu vermeiden, worüber sich mehr ermeldter Mengerinus an berührter Stelle beschwehret: Daß sie bisweilen aus Unfleiß oder Filzigkeit nicht guten tichtigen Firniß zur Farbe nehmen, daher die Littern bleich und nicht scharffsichtig genug werden, sonderlich in kleinen Formen, welches den Lesern grosse Hinderniß und Hebetirung des Gesichts verursacht; It. Daß sie bisweilen einen Bogen verwenden, und damit ein ganzes Buch, darauf die Verleger so viele Mühe und Unkosten spendiret haben, beschandflecken.
12. §. 8. (5.) Haben sie dahin zu sehen, daß sie ja nicht mehr Exemplaria zum Schaden desjenigen, der disfalls die Kosten aufgewendet, heimlich zu ihren Vortheil auflegen, welches insgemein der Nachschuß benahmsset wird. Sothanes
13. Verfahren hält Mengerinus, Scrutin. Conscient. Cap. 21. Tit. Buchdrucker, für unzuläßig und unverantwortlich, wenn er spricht: Es pflegen oft wider gethane Zusage und Gelübde auf Druck und Schreib-Pappier etliche viel Exemplarien für sich mit einzuschleichen, und zum Abdruck zu bringen, über die gesetzte und bedingte Zahl der Buchhändler und Verleger, daß sie also für ihre Person etliche 20. 30. und wohl mehr Exemplaria zu verkauffen haben, welches contra Fidem & Legem Contractus ist, und denen Verlegern nicht wenig schädlich und præjudicirlich. Dannenhero zu Hindertreibung der, bey Gelegenheit des Nachschußes, zwischen denen Verlegern und Buchdruckern sich mehrmahl ereignenden Mißhelligkeiten dieses das beste Mittel zu seyn scheint, wann der Verleger oder Autor, auf dessen Kosten ein Buch gedrucket wird, diejenigen Exemplaria, so denen Buchdruckern über die zur Auflag bestimmte Anzahl, dem Herkommen gemäß, zu stehen, von ihnen vor einen gewissen Preis abnimmt.



§. 9. (6.) Haben sie sich zu hüten, damit sie keine Bücher, welche neuerlich 15. mit Privilegien versehen worden, aus Geld-Begierde, zum Schaden derer Verleger, nachdrucken; über welchen Unfug heut zu Tage gar verschiedene Klagen geführt werden; und können zu dessen Beweis mehr belobten D. Möngerings angeführte Worte dienen, also lautend: „Es fragen sich Buchhändler und Buchdrucker: Ob sie Bücher, Schrifften und Materien, so andere ihres gleichen mit „grossen Unkosten verlegt, und von dem Autore wohl an sich gebracht, mit dem „schädlichen und Diebs-süchtigen Nachdruck, hinter der Autorum und Beleger „Wissen und Willen, an sich und in ihren Nutzen ziehen, und rauben wollen? Davon lese einer des Lutheri Warnung über den Wittenbergischen Bibel-Druck: 17. „Der verfluchte Geiz, spricht er, hat unter allen andern Ubeln, so er treibt, sich auch „an unsere Arbeit gemacht, darinn seine Bosheit und Schaden zu üben, denn es „fähret der Geiz zu, und thut unsern Buchdruckern diese Schalckheit und Bube- „rey, daß andere flugs balde hernach drucken, und also der unsern Arbeit und Un- „kost bezaubern zu ihrem Gewinn, welches eine recht grosse öffentliche Rauberey „ist, die Gott auch wohl straffen wird, und keinem ehrlichen Christen-Menschen „wohl anstehet.“ Ob nun gleich dieses Unternehmen mit dem scheinbaren Vor- 18. wand, als ob es zum Nutzen des Publici gereiche, bemäntelt wird, so findet sich doch bey genauer Einsicht, wie solches lediglich zu Beförderung des eigenen Nutzens geschehe. Ich ermahne demnach, spricht D. Gotthard, in præf. ad Lect. p. 1. Disp. Theol. alle und jede Buchführer und Buchdrucker, daß sie doch von so- thanen der Christlichen Liebe schnurstracks entgegen lauffenden Vorhaben abste- hen und sich desfalls in denen geziemenden Schrancken halten.

§. 10. Letztlich finden sich auch einige zu erörternde Fragen: und zwar 1.) ob 19. ein Buchdrucker, der ein Buch zu drucken sich anheischig gemacht, solches zu voll- 20. strecken gezwungen werden könne? Pet. Rebuff. tract de Priv. Univers. p. 288. behauptet solches, mit dem Anhang, daß sich auch ein Buchdrucker davon nicht befreyen möge, wenn er gleich dem Gegentheil den dieserwegen erlittenen Verlust zu ersetzen des Erbiethens wäre, massen die Buchdrucker an die Stelle derer ehemahligen Bücherschreiber getreten, einfolglich nach denen disfalls gültigen Rechten zu richten seyen. l. *¶* cum §. quin injuriarum ff. si quis caution: und wäre erst jüngsthin von dem Königl. Conseil diese Verordnung ergangen: daß die Buchdrucker-Gesellen Bücher, so sie zu setzen angefangen, auch bey Vermendung der Lebens-Straffe zu Stande bringen solten. (2.) Ob ein Buchdrucker, welcher ein 21. privilegirtes Buch eben nicht besonders und allein, sondern nebst andern von gleicher Art seyenden Materien, zugleich in ein Volumen bringet und ausleget, in die dem Privilegio einverleibte Straffe verfallen seye? Carpz. Jur. prud. for. Sax. 22. part. 2. const. 6. definit. 8. bejahet diese Frage um darum, weisen die von einem Fürsten ertheilte Privilegia, vielmehr, soviel nur immer möglich, extendiret als restringiret werden müssen, und Moller. l. 4. semestr. 21. führet folgendes Præ-



judicium davon an: Hat der Churfürst zu Sachsen, auf euer unterthänigstes Ansuchen, über euer Büchlein ein gnädigst Privilegium ertheilet, und darinnen dasselbe nachzudrucken, oder auch, da es anderswo nachgedruckt, in diesen Landen zu verkauffen, bey Straff 100. Thlr., und Verlust der nachgedruckten Exemplarien, verbothen, dessen ungeacht haben die Buchführer allhier obbemeldtes euer Buch, so zu Franckfurth am Mann nachgedruckt, öffentlich feil gehabt. Ob nun gleich dasselbe nicht besonders und allein, sondern neben etlichen andern Büchern, so von dergleichen geschrieben, in ein Volumen zusammen gedruckt; Da aber dennoch obgedachtes Privilegium gebührlich publiciret worden, und sie dessen Wissenschaft also bekommen hätten, so wäre ein jeder insonderheit in die Straff des obgemeldten Privilegii verfallen. B. R. W.

## VII. Capitel.

### Von denen Freyheiten und Vorrechten derer Buchdrucker.

#### Inhalt:

Man pflegt die Buchdrucker unter die Künstler zu rechnen. n. 1.

Ingleichen werden sie unter der Zahl derer ansehnlichen Bürger beariffen. n. 4.

An einigen Orthen stehen sie unter dem Senatu Academico. n. 7.

Ob sie von denen Anlagen: n. 9.

Nicht weniger/ von denen Einquartierungen befreyet sind? n. 11.

Ob man an ihnen Repressalien ausüben könne? n. 13.

Einige unter denen Buchdruckern haben auch vor andern besondere Vorrechte. n. 15.

#### §. 1.

1. **J**e Buchdrucker werden, ihrer Profession nach, unter die Künstler gezehlet. Und obwohlen in der Policen-Ordnung zu Franckfurth, Tit. von Buchdruckern, 35. §. Wenn Wir nun zu Pflanzung solches zc. die Druckererey ein Handwerk ausdrücklich benahmset wird, so pfleget man sie doch gemeiniglich eine Kunst, auch Edle Kunst, zu nennen. Was nun die Beschaffenheit ihres Standes betrifft, so sind die Buchdrucker gleich denen Buchhändlern in die Zahl derer ansehnlichen Bürger nicht unbillig zu setzen, wie sie dann an einigen Orthen so gar zu Raths-Gliedern gelangen. Chassanæus Catal. glor. mundi confid. 39. bey Klockio tract. de Arario l. 1. cap. 19. n. ult. rechnet sie gleichfalls unter die Künstler.

2. **B**elangend ihre Privilegia und Vorrechte, so ist zu wissen, daß man sie in denen Städten, wo Universitäten sind, vor Academische Mit-Glieder, die zugleich unter dem Rectore und Senatu Academico stehen, achte. Daniel Otto de jure publ. cap. 24. Wiewohlen an andern Orthen, wie die Erfahrung lehret, dieses sich ganz anderst verhält. Benebenst so geniessen Sie auch, nach einhelliger Meynung derer Doctorum, die denen Studiosis zukommende Vorrechte: Arg.

Auth.



Auth. habita Cod. ne filius pro patre. Matth. Stephan. de jurisd. part. 2. cap. 6. n. 1. Kubach cent. 3. dec. 9. q. 8. D. Richter ad. Authent. qui plures laudat. und zwar um der Ursach Willen, weilen Sie durch ihre Kunst den Flor und 8. das Wachsthum derer Studien mercklich befördern.

§. 3. Daß Buchdrucker-Officinen von denen Steuern und Anlagen eximi- 9. ret seyn sollen, ist weder in denen Gesezen noch der Praxi gegründet; Jedoch ist 10. nicht zu bergen, daß dieselbe, in Ansehung ihres so augenscheinlichen Nutzens wo nicht vollkommen, doch wenigstens einiger massen davon befreyt zu werden verdienen.

§. 4. Ob aber selbige mit Einquartierungen beschwehret werden können? 11. solches ist eine noch sehr zweiffelhafte Frage. Nach denen Römischen Rechten wurden zwar die in denen Privat-Häusern sich befindende Kauff-Läden davon befreyet. l. 2. C. de metat. welche Ausnahm Tabor in seinem Tract. de Metat. part. 3. 12. Sect. 2. cap. 3. art. 258. auch auf die Druckereyen und darum erstreckt, weil widrigen Falls die gemeine Wohlfahrt dadurch Anstoß leyden würde; alleine des me seye wie ihm wolle, so kan man dahero keineswegs auf eine unumschränckte Befreyung des ganzen Hauses, worinn sich die Druckerey befindet, füglich schliessen.

§. 5. So viel ist inzwischen gewiß, daß an denen Buchdruckern keine Re- 13. pressalien ausgeübet werden mögen, anertwogen sie denen ehemahligen Buchhändlern und Abschreibern gleich zu achten, die nach einstimmiger Meynung derer Dd. die Privilegien derer Studiosorum genieffen. Es hält aber Rebuff in tract de Privil. Universit. pag. 418. dafür, daß solches nur von denen geschwornen Universitäts-Buchdruckern zu verstehen seye, widrigen Falls sie sich solches Rechts nicht zu erfreuen hätten, indem sie nicht für Mitglieder und Gehülffen, sondern gleich andern Handelsleuthen zu achten wären; welches man in Ansehung derer geschwornen Buchdrucker der Universität zu Paris wohl zu bemercken hätte.

§. 6. Was übrigens derer Buchdruck er anderweitige Privilegia betrifft, so 14. müssen solche, weil sie nach denen unterschiedenen Orten ebenfalls unterschieden, durch lange Übung erkennenet und erlernet werden.

§. 15. Schließlichen äusert sich mehrmahlen unter denen Buchdruckern selbst 15. dieser Unterscheid, daß einige befreyte oder privilegirte Buchdrucker genannt werden, deren Berrichtung lediglich in Abdruckung derer von Hof oder der Cansley heraus gekommenen Edictorum, Mandatorum und anderer Veraordnungen bestehet.



J. N. J.  
Zweyte Abhandlung  
Von denen Buchhändlern.

I. Capitel.

Von dem Buchhandel / dessen Lob und Nutzen.

Inhalt.

Was das Wort Bibliopolium bedeute; ingleichen von der Beschreibung eines Buchhändlers. n. 1. & 2.


Der Buchhandel hat gleichen Nutzen mit der Buchdruckerey. n. 3.

Es werden die berühmtesten Buchläden in Teutschland nahmbafft gemacht. n. 5.

Und die Stadt Franckfurt am Mayn / als eine mundinalis Musarum Academia angepriesen. n. 6.

Desgleichen der vortreffliche Nutzen dieser Profession angezeiget. n. 8. & 9.

§. I.

1.  Als Wort Bibliopolium kommt aus dem Griechischen her; In Lateinischer Sprache heisset es Officina Libraria, und zu Teutsch ein Buchladen. Derjenige nun, so derselben vorstehet, wird auf Lateinisch Librarius, in unserer Teutschen Sprache aber ein Buchhändler, Buchführer benahmset, und ist ein Handelsmann, der Bücher zum Verkauf feil hat.
2. §. 2. Ob nun gleich der Kauff und Verkauf der Bücher schon vor Alters her, besage der Historie, üblich gewesen: so ist doch dafür zu halten, daß der dergemahlige Buchhandel gleichen Anfang mit der Buchdruckerey genommen habe. Gestalten man durch Erfindung der Buchdrucker-Kunst etliche tausend Exemplaria in einem Tag zum Druck befördern könnte, welches nicht nur gelehrter Männer nützliche Schriften zu ediren, sondern auch eine fast unzählige Menge Bücher, bevorab in Europa, veranlasset. Derothalben es scheint, daß das Bücher-Commercium in gegenwärtigem Seculo den äußersten Gipffel erlanget habe.
3. §. 3. Die berühmtesten Buchhandlungen in Teutschland sind nun wohl ohne allen Widerspruch in Franckfurth am Mayn, Leipzig, Nürnberg, Straßburg, Hamburg, ingleichen in denen Städten wo Academien sind, anzutreffen. Unter andern aber verdienet vorgedachte Stadt Franckfurth dißfalls am meisten angepriesen zu werden; wie denn Henricus Stephani in Encom. mundin. Franckofurth. die daselbst befindliche sogenannte Buch-Gasse mundinalem Musarum Academiam, oder einen Sammel-Platz gelehrter und zum Verkehr gewidmeter Bücher benahmset, wie solches bey Reusnero de urbibus imperialibus zu Ende zu lesen. Die Worte des Auctoris aber, wie sie Philip Knipschild de



jur. & privil. Civit. imperial. libr. 3. Cap. 14. n. 13. anführet, sind folgende:  
 „Ich wende mich, spricht er, von denen nundinis Mercurii zu denen nundinis  
 „Musarum, welche ich vielmehr einen Sammel-Platz gelehrter und zum Ver-  
 „kehr bestimmter Bücher nennen will. Denn zu dieser Zeit pflegen die Buchdrus-  
 „cker und Buchhändler in besagter Stadt zusammen zu kommen und von allen  
 „Orten die besten Poëtischen, Oratorischen, Historischen und Philosophischen  
 „Bücher mitzubringen, daß man dahero glauben solte, es geschehe diese Zusammen-  
 „kunft nicht zu Franckfurth, sondern vielmehr zu Athen, als der berühmten und um  
 „die gelehrte Welt sowohl verdienten Griechischen Stadt. Es seye dann, man  
 „wolte die Gasse zu Franckfurth, welche die Buchdrucker und Buchführer inne-  
 „haben, das Franckfurthische Athen nennen; Nun frage ich jemanden, ob er  
 „sich nicht einbilden solte, daß, da er sich daselbsten mit einer Menge gelehrter  
 „Schriften und Bücher gleichsam umzingelt siehet, solches zu Athen geschehe, als  
 „wohin sich ehemahlen die Verehrer der Wissenschaften, um solche von denen  
 „sich daselbst befindlichen Philosophen und andern, davon bereits Erwähnung  
 „geschehen, gründlich zu erlernen begeben. Und stehet derjenige in einem irrigen  
 „Wahn, der glaubet, daß an belobten Ort, welchen ich nicht unbillig das Franck-  
 „furthische Athen nenne, nicht zugleich auch die Autores derer Bücher, sonder-  
 „lich die sich durch ihre Schriften unsterblich gemacht, gleichsam lebhaft zu erblic-  
 „cken zc.

§. 4. Es ruhet aber auffer Zweifel, daß sowohl die Buchhändler als Buch- 8.  
 drucker der Gelehrsamkeit mercklichen Vorschub gethan; In Betrachtung jene 9.  
 nicht nur Bücher von allen auch denen entfernsten Orten zum Verkauf herbey 10.  
 schaffen, sondern auch mit grossen Kosten dieselbe auflegen lassen. Thomas Gar-  
 zon. in Piazza universalis Discurs. 127. führet folgendes zu ihren Lob an: „Die  
 „Profession der Buchhändler hat allezeit diese Reputation gehabt, daß sie män-  
 „niglich für ehrlich und löblich ist gehalten worden, wie solches mit vielen Rationi-  
 „bus oder Gründen und mannigfaltigen Autoritatibus gelehrter und ansehnlicher  
 „Leute leichtlich kan bewiesen werden.“ Unter andern bringt Polydorus Virgi-  
 lius in seinen Büchern de Inventoribus rerum, eine denckwürdige Ursach vor,  
 da er sagt: „Daß durch die Bequemlichkeit der Bücher, die man durch sie hat,  
 „die Ingenia geschärffet werden, dadurch der Weg bereitet zu allen Künsten und  
 „Wissenschaften, und die Gemüther sonderlich aufgemuntert zur Liebe der Stu-  
 „dien, welche bey Jedermänniglich aller Ehren- und Lobes- werth geachtet sind.“  
 Die Würde und Nobilität der Buchführer ist auch daraus abzunehmen, daß die 11.  
 Bücher und Liverenen zu jeder Zeit ehrlich und hochgeachtet gewesen, daß sich auch  
 hochberühmte Leute, ja Könige, damit unterstanden, sich berühmt zu machen;  
 wie dann die Historien bezeugen, daß Kayser, Könige, Edelleute, und andere ge-  
 lehrte Leute sich derselben zum fleißigsten haben angenommen. Hierzu kommt auch 12.  
 dieses, welches den Buchführern nicht geringe Gunst und Ehre bey Jedermann  
 bringet,



bringet, daß sie sich meistens um ehrliche und gelehrte Leute finden lassen, und fast allezeit mit denselbigen umgehen, als mit Theologis, Doctoribus Juris, Medicis, Phylosophis, und andern, so in allerhand Künsten und Wissenschaften berühmt sind, in deren Gesellschaft sie allezeit zu nehmen in Weisheit, Gelahrheit, und in der Wissenschaft aller Dinge, so zum menschlichen Leben mögen dienlich seyn. Und findet man derhalben deren nicht wenig, die nicht allein klug und verständig, sondern auch geschmeid und verschmizt, als welche täglich von den Gelehrten, so in ihren Läden aus- und eingehen, etwas hören, das sie ihnen hernach können nütze machen. So ist auch der Buch-Handel an sich selbst nicht unlustig oder mühselig, oder auch unflätig, sondern sauber und ruhig, als irgend einer seyn mag; Derhalben man nicht leichtlich einen siehet, der mit unsaubern Händen einher gehet; zu dem, so ist er der Kauffmannschaft nahe verwandt, denn sie nicht allein einzige Bücher, sondern dieselbe auch in Grosso mit ganzen Bällen kauffen und verkauffen. Endlich sind sie auch desto mehr zu lieben und zu ehren, dieweil sie dem ganzen Vaterlande dienen, sintemahl man durch Hülffe ihrer Bücher alles wissen und erfahren kan, was man nur begehret, sonderlich heutiges Tages, da alle Künste und Brillen an Tag gedruckt, und öffentlich verkaufft werden, daß man also ohne sondere Mühe zu allen Wissenschaften kommen, und alle Künste, so vor Zeiten verborgen gewesen, erlernen kan; Wie man denn solches in der That findet, wenn man in einen Buch-Laden kommt, so findet man allerhand Tractaten von Krieg, von Liebe, von Künsten, von Regierung, von Aemtern, von Handwercken, in Summa, was man nur begehren und erdencken kan. Derhalben auch Martialis einen, der etwas bey ihm entleihen wolte, mit dem Vers bescheidet: Non habeo, sed habet Bibliopola Triphon. d. i. „Ich besitze es nicht, sondern es ist solches bey dem Buch-Händler Triphon zu bekommen.“ Welcher Triphon ein berühmter Buchführer gewesen, dergleichen noch heutiges Tages zu Venedig, zu Rom, zu Paris, zu Lyon, zu Basel und Mayland zu finden.

## II. Capitul.

### Von dem Recht / Buch-Läden zu verstaten.

#### Inhalt:

Ob Buchdrucker auch zugleich Buchhandlungen führen mögen? n. 3. 199.

Die Ursachen / das Gegentheil zu behaupten / werden angeführet. n. 5.

Des Autoris Meynung hievon. n. 7.

Ob einem jeden eine Buchhandlung aufzurichten zugelassen seye? n. 9. & 10.

Solches wird verneinet. n. 11.

So unumgänglich die Censur derer Bücher / so nothwendig ist auch die Visitation der Buch-Läden. n. 14.

Zu Franckfurt am Mayn sind gewisse Kayserliche Bücher-Commissarii verordnet. n. 18.

Die von dem dasigen Magistrat wider dieselbe geführte Beschwerden. n. 20.



## §. 1.

**S**ist dem Publico vieles daran gelegen, daß man die Buchführer unter 1. gewissen von Obrigkeit wegen bestättigten Bedingungen und Articulis in eine Zunft bringe, und diejenigen, welche diese Profession nicht ordentlich erlernet, davon ausschliesse, soll anderst ein nachtheiliges Monopolium verhütet, und dem gelehrten Wesen nichts geschadet, sondern vielmehr nennet werden. Wie es denn denen Buchführern ein leichtes seyn wird, der 2. gleichen Statuta und Privilegia von Ihro Kayserlichen Majestät zu erlangen.

§. 2. Hiernächst entstehet die Frage: Ob ein Buchdrucker zugleich einen 3. Buchhandel führen dürffe? Nun ist dieses eine beruffene Controvers, davon 4. ich in meinem bereits vor etlichen Jahren herausgekommenen Discurs de Abus. Typograph. toll. Sect. 3. Aphorism. 7. Erwähnung gethan. Und möchte es 5. zwar das Ansehen gewinnen, daß diese Frage ordentlicher Weise mit Nein zu beantworten seye, anerkennen nicht nur zu Vermeidung aller Unordnung und anderweitigen üblen Folgerungen niemanden verstattet werde, in 2. Collegia zugleich zu treten, Arg. 1, 23. ibi, absurdum est. Cod. de Testam. l. Quicumque Cod. de Execut. & Autor. Lib. 12. Cap. singula, Dist. 89. sondern auch eine jede Profes- 6. sion, sonderheitlich aber die Buchdrucker = Kunst ihren eigenen Mann erfordert. Ja es ist sogar in l. Provinc. Cod. de Num. & Autor. & l. hac Codice de proxim. 7. Sacror. dieses versehen: „Daß diejenige, so sich in andere Handwercks = Sachen meliren, für straffbar zu halten seyen. Jedoch will ich eben aus angeführten Ursachen dieses so stricté nicht behaupten, vielmehr halte dafür, daß es sothanen Fall auf Obrigkeitliches Ermessen lediglich ankomme; denn es kan obgedachte Vereinbarung nach Beschaffenheit des Ortes jezurweilen gar füglich geschehen, ja manchen mahlen wird solches unumgänglich erfordert, bevorab, wann keine Buchführer vorhanden, die auf ihre Kosten Bücher drucken lassen wollen oder können. So wird auch verstandenes denen Buchdruckern in dem Fall gar wohl nachgesehen werden, wann sie Bücher auf eigene Kosten auslegen, so ferne es nur keine fremde und solche Bücher sind, die anderstwo gedruckt und aufgelegt worden; Wie es 8. dann überhaupt auf eines Magistrats Willkühr hierinnen beruhet, im Fall keine sondere Statuta entgegen stehen, sothane Handlung denen Buchdruckern nach dem sich äusserenden Nutzen oder Nachtheil entweder auf bedingte Art und Weise zu verstaten, oder gänzlich zu verbiethen.

§. 3. Ob es aber einer Republic fürträglich seye, den Buchhandel unbes- 9. schrenckt zu lassen, so daß ein jeder sich dessen bedienen möge, solches scheint um 10. darum auffer Zweifel gesetzt zu seyn, weil man in solchem Fall eine weit grössere Quantität Bücher, und zwar um einen geringen Preis, erlangen würde. Wann man aber dagegen beobachtet, wie die Vielheit derer Bücher und Buchhändler dem 11. gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich seye; so ist es allerdings rathsamer, daß 12. hierzu nicht alle und jede, sondern nur gewisse, (deren Anzahl jedoch nach eines jeden Orts



- Orts Beschaffenheit zu bestimmen,) und solche Personen gelassen werden, die des Buchhandels kundig sind, um dadurch denen Gelehrten um so mehrers an die Hand gehen zu können. Und gleichwie daher so leicht nicht zu befahren, daß einer dem andern hinderlich noch schädlich seyn werde, also wird es eben so wenig an solchen Leuten mangeln, die auf eigene Kosten verschiedene Schriften zum Druck zu befördern, und an das Licht zu stellen bemühet seyn werden; Wie man denn hiedurch die Druck- und Auslegung verbotener Bücher gar leicht verhüten kan: woraus auch schlußlich wahrzunehmen, daß denen, so allerhand Calender, Gesänge und Gemählde zum Verkauf herumtragen, solcher Handel keinesweges verstattet werden solle.
13. §. 4. Inzwischen erheischet die Nothdurfft, daß zum Behuf und Nutzen der Republic und Kirche die Buch-Läden ebenfalls öffentlich visitiret, in gleichen die zum Druck zu gebende Bücher behörig censiret werden, ungeachtet auch solches bey denen Buchdrucker-Officinen zu geschehen pfleget, indeme sich öftters füget, daß mancherley Bücher heimlicher Weise aufgeleget, oder von andern Orten her in die Buch-Läden practiciret, und daselbst verkauffet werden; Daher sich denn der Nutzen und die Nothwendigkeit gedachter Inspection und Visitation zur Genüge veroffenbahret. Weshalben Saavedra in Idea Princip. Symbol. einen Magistrat dahin anmahnet, einen unbeschränkten Bücher-Handel so wenig, als die Führung aller und jeder Waaren, ohne Unterscheid, zu gedulden.
14. §. 5. Aus Allergnädigster Kayserlicher Vorsorge sind zu Franckfurt am Mayn, woselbst die Buchdruckerereyen und der Buch-Handel in grossen Flor stehen, gewisse Bücher-Commissarii verordnet, denen beydes die Censur über die bereits herausgekommene und annoch zu edirende Bücher und Visitation derer Buch-Läden übertragen ist. Der Inhalt dieses Commissions-Rescripts, welches der Kayser Rudolph II. Glorw. Gedächtnißes Anno 1608. an die darinn benannte Personen ergehen lassen, befindet sich bey Goldasto Tom. 2. derer Reichs-Satzungen pag. 350. und ist bereits oben in der ersten Abhandlung, von denen Buchdruckern, beygebracht worden.
15. §. 6. Es hat aber in vorigen Zeiten der Magistrat gedachter Stadt Franckfurt darüber, daß der daselbst anwesende Kayserl. Bücher-Commissarius die Evangel. Scripta Polemica, oder Controvers-Schriften, zu unterdrucken und zu confisciren sich ermächtiget, nicht nur bey damahlig Kayserl. Majestät, sondern auch bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg Beschwerde geführet, wie solches aus nachfolgendem Memorial umständlich erhellet:



§. 7.

## MEMORIAL

Des Heil. Reichs Freyen Wahl-Stadt Franckfurt Abgeordneten

In

Den Reichs-Convent zu Regensburg,

In Puncto Confiscationis etlicher Theologischer  
Schriften und Bücher:

## Hoch- Wohlgebohrne ꝛc.

**E**W. Excellenz Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren ist vorhin unverborgen, welchergestalt der Kayserl. Bücher-Commissarius zu Franckfurt eine Zeithero in denen so hoch-befreyeten Franckfurter Messen die inn- und ausländischen Buchhändler auf vielerley Weise ungebührlich nicht allein molestiret, sondern auch gar unterstanden habe, die Scripta Theologorum Evangelicorum, imprimis Polemica, ob er gleich solche niemahls gesehen, gelesen, oder des Inhalts informiret ist, sondern nur derselben Titul von denen Buchführer-Läden, dem gemeinen uralten Mess-Gebrauch nach, affigirt gefunden, eigenes Gewalts zu confisciren, die affigirte Titul in voller Messe mit nicht geringer Aergerniß thätlich abzureissen, und die Buchführer, wegen solcher Bücher-Feilhabung, mit Straffen zu bedrohen. Wann aber solches des Bücher-Commissarii unbefugtes Verfahren nicht alleine wider die Jura Status, die Reichs-Constitutiones und wider die im Religions-Frieden sancirte, auch im Ösnabrückischen und Münsterischen Friedens-Schluß noch mehr bestätigte Religions-Freyheit lauffet, dahero von einem Edeln und Hochweisen Rathe Wohl-Löbl. des Heil. Reichs Freyen Wahl-Stadt Franckfurt, meinen Großg. Herren Principalen gar nicht länger soll und kan gedultet werden; so seynd Dieselbe genöthiget worden, allbereits hievor in A. 1662. und im nächstverwichenen Monath Septembris abermahls sich deßhalben bey Ihrer Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, ausführlichen und allerunterthänigst zu beklagen. Diweil aber obgedachtes des Bücher-Commissarii unziemliches Beginnen nicht allein wohlgemeldete Stadt Franckfurt und derselben Jus Status und Hoch-privilegirte Mess-Freyheiten, sondern respectivè der ganzen Republic und Ecclesie Evangelicæ berühre, und die Evangelische Lehre und Lehrer gar übel würden dran seyn, wann die zu nöthiger Defension und Behauptung ihrer Confession ausgegangene Scripta, als welche der Kirchen Wehr und Waffen seyn, unter Verboth und Verfolgen stehen, zumahlen sie eines solchen Privat-Manns Hand, Gewalt und passionirten

E

Censur



Censur untergeben und exponirt, hingegen aber derer Cathol. Scripta wider die Evangelischen alle Freyheit und Lizenz haben, von niemand angesprochen oder censirt, sondern vielmehr favorisirt werden solten. So haben Wohlgedachte meine Herren Principalen solches nicht verschweigen, sondern Ew. Excellenz Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren, zu mehrerer Gewisheit und ihrer eigentlichen Nachricht, durch mich hiemit vorstellen wollen, was sie sonst anderwärts vorhin schon genugsam vernommen haben. Und wie dann bey demselben kein Zweifel waltet, es werden Ew. Excellenz Gnaden und meine Hochgeehrte Herren des gemeinen Evangelii dabey versirenden Interesse in sonderbare sorgfältige Consideration ziehen, und Ihre Kayserl. Majestät wegen Abstellung solches des Bücher-Commissarii Excess und Ungebühr im Nahmen deren höchsten und hohen Herren Principalen förderist Remonstration zu thun gnädig und großgünstig geneigt seyn, als wird mehr wohlgedachten meinen Herren Principalen solche gnädige und großgünstige Verfügung zu sonderbarer Consolation gereichen, und künfftig bey Vorkommung dergleichen Fälle nicht wenig zu deren Verhalten dienen, verhoffentlich auch dem Bücher-Commissario dadurch seine unbefugte und wider die Reichs-Constitutiones bishero angemastete Gewalt niedergeleget werden; Welches dann um so viel nöthiger seyn wird, als widrigen Falls meine Herren Principalen in Sorgen stehen müssen, es möchte mehr gemeldter Bücher-Commissarius auch gar die Hand an den Catalogum nundinalem, welchen die Stadt Franckfurt von undencklichen Jahren von Messen zu Messen durch die ihrigen zu colligiren pflegen, und nicht zulassen wollen, daß dergleichen Scripta Evangelica darinnen angenommen, und ad publicam Notitiam gebracht werden. Ew. Excellenz Gnaden und meinen Hochgeehrten Herren, meine Herren Principalen, mich auch in particulier zu deren hohen Hulden und Gunsten dienstlich empfehlende ꝛc.

Schreiben an die Kayserl. Majestät von denen Evangelischen Churfürsten und Stände Gesandtschafften auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, die wider den Bücher-Commissarium zu Franckfurt führende Beschwörden betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es werden unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Committenten und Obern, schon von etlichen Franckfurter Messen her glaubwürdig berichtet, wie Ew. Kayserl. Majestät jezto bestellter Bücher-Commissarius unternehme, nicht allein inn- und ausländischen



dischen Buchführern, unter allerhand Prætext zuzusetzen, sondern auch die bey offener Messe-Zeit, wie bräuchlich, angeschlagene Titul-Evangelischer, zumahl Polemischer Schrifften, von Buchläden, eigener Gewalt, ohne ferners Ersehen, abzureissen, unterschiedene, auch wohl vor 50. und mehr Jahren herausgekommene, ohne Hinderung geführte, vor kurzen Jahren aber wieder aufgelegte Bücher zu confisciren, und weiter feil zu haben, bey hoher Straff zu verbieten. Wann aber, Allergnädigster Herr, dergleichen Beschwerden sich vorhero nicht leicht ereignet haben, sondern solche Theologische Schrifften sowohl als der Catholischen ohne Hinderung verkauft, und zu männiglichs Wissenschaft in dem unter Kayserl. Privilegio gedruckten Catalogo nundinali publicirt worden, auch der Religions-Friede, samt dem Westphälischen Instrumento Pacis deutlich verordnen, daß weder einem noch andern Religions-Theil in demjenigen, so sein Religions-Wesen angehet, einige Hinderung noch Eintrag geschehen, sondern jedem sein freyer Gang gelassen werden, und was einem recht ist, auch dem andern recht seyn sollte, welches aber dergestalt nicht geschehen, vielmehr auf eine höchst verbotene Abdringung von der Religion, und in effectu derselben Austilgung ankommen wolte, wann dem Gegentheil zu sonderbarem seinem Vortheil und Aufnehmen frey stünde, disseitiger Theologent Schrifften mit starcken und nicht allzeit Friedens-Schluß-mäßigen invectiven, auf die Religion selbst, mit verächtlichen schweren Auflagen anzugehen, denen Unserigen hergegen darauf zu antworten, sie zu refutiren, oder das Fundament des Glaubens aus dem göttlichen Worte, denen Kirchen-Historien und sonst zu deduciren, zu erklären, und zu vertheydigen, verwehret seyn sollte, da doch Zw. Kayserl. Majestät, als das höchste Ober-Haupt, sowohl der Evangelischen als Catholischen beeden Theilen, ohne Unterschied oder Reflexion auf die Religion gleiches unpartheyisches Recht in Administration Dero Kayserl. hohen Amtes vor sich, oder die darzu bestellte Ihrige, wiederfahren zu lassen, sich theuer verpflichtet, und eine sehr weitausehende unleidentliche Beschwerlichkeit nach sich ziehen dörfte, wenn solche Bücher-Inspection alleine von etwa unzeitigen Affecten oder Privat-Religions-Eyfer eines Bücher-Commissarii dependiren müste, auch solchenfalls, da gleichwohl unter Catholischen und Evangelischen über gewisse, im Religions-Wesen lauffende Angelegenheiten will cognosciret und erkannt werden, unsere hohe Herren Principalen, auch Committenten und Obern nicht zu verdenccken, noch zu versagen seyn würden, wenn sie gebührend ansuchten, und darauf bestünden, daß nach ausdrücklicher Disposition des Instrumenti Pacis, bey Feststellung dergleichen Aemter, die Reli-



gions-Parität hinführo möchte observiret, und dadurch dem höchsten beschwerlichen Mißtrauen und Partheylichkeit möglichst vorgekommen werde. Nachdem jedoch zu Ew. Kayserl. Majestät mehr gedacht unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, auch Committenten und Obern, das allerunterthänigste Vertrauen tragen, Dieselbe werden nach bekannten Dero Fried- und Gerechtigkeit liebenden Gemüthe, sich also, wie es Dero Kayserliches Amt erfordert, allergnädigst erweisen, und Dero Bücher-Commissarium ernstlich dahin anhalten lassen, daß er von geklagten und allen andern Eingriffen hinführo abstehe, und zu weitem Beswehrden und Einsehen nicht weiter Anlaß gebe, massen im Nahmen mehr Höchst- Hoch- und wohlgedachter unserer Herren Principalen in Unterthänigkeit zugleich darum allerunterthänigst wollen gebethen haben. Wie nun dasselbe zu Abwendung vieler Beswehrlichkeiten gereichet, also ist es in aller treu-pflicht-schuldigster Devotion hinwieder zu erkennen, zu Ew. Kayserl. Majestät beharrlichen hohen Gnade und Hulde uns allergehorsamst überlassend.

### III. Capitul.

#### Von einigen denen Buchhändlern fürträglichen Erinnerungen.

##### Inhalt.

Die Buchhändler haben die Obrigkeitlichen Verordnungen genau zu beobachten. n. 2.

Sollen keine verbotene Bücher feil haben/ noch verkauffen. n. 3.

Welches eine grosse Sünde ist. n. 4. seq.

Es wird dieserhalben der Ausspruch derer Theologorum angeführet. n. 8. 9. 10.

Wie weit einem Buchhändler disfalls ei-

ne Schuld beygemessen werden könne? n. 11.

Erinnerung / daß sich dieselbe gegen den Verfasser der Bücher billig finden lassen sollen. n. 14. seqq.

Das Bücher-schreiben soll nicht Gewinns halben geschehen. n. 17.

Alle und jede Bücher ohne Unterscheid auszu- legen/ ist unzulässig. n. 21. seq.

##### §. 1.

1. **W**An hat förderfamst auch hier die denen Buchhändlern geziemende Obliegenheit zu betrachten.

2. **W** §. 2. Überhaupt haben sie dahin zu sehen, damit denen sowohl wegen der Buchdruckereyen, als Buchhandels halber emanirten Obrigkeitlichen Verordnungen genau nachgelebet, und darwider weder aus Eigen-Nutzen, noch um anderer Ursach willen, ichtwas unternommen werde.

3. **W** §. 3. Weshalben dieselbe dann keine verbotene Bücher, davon oben bereits der Catalogus beygefüget worden, zum Druck befördern, weniger öffentlich, noch



noch unter der Hand debitiren sollen. In dessen Entstehung, welches sich wegen 4. Mangel derer benöthigten Visitationen heutiges Tages mehrmahlen ergiebet, dieselbe sich nicht nur wider Gott, sondern auch wider die Obrigkeit und ihrem Nächsten gröblich versündigen. Ersters geschieht, wenn sie ruchlose, gottslästerliche, 5. der Christlichen Religion und Gottesfurcht widerlich und ärgerliche Bücher drucken oder verkauffen, mithin dadurch schwehren Schaden veranlassen; Gegen ihre 6. Obrigkeit sündigen sie aber durch schnöde Hindansetzung des geziemenden Gehorsams, da sie nemlich wider deren Verboth dergleichen Bücher zum Vorschein bringen. Ihren Nächsten beleidigen sie endlich, indem sie hierinnenfalls wider 7. ihre Pflicht handeln, und demselben schädlich sind. Besiehe D. Arnold Mengerling. 8. Scrut. consc. c. 8. quæst. 100. wo er sich also vernehmen läßt: „Die Buchführer prüfen und fragen sich, ob sie ärgerliche, unchristliche Bücher und Schrifften von 9. fürwitzigen verbothenen Künsten und Mitteln geführt und verkaufft haben? Und D. Oslander in Paraphrasi bemercket: wie das in der Apostel Geschicht am 19. enthaltene Exempel lehre, daß man keine schändliche Bücher, zu Vermeydung aller 10. Mergernuß, bevorab an unverständige und einfältige Leuthe verkauffen, vielmehr selbige, um allen besorglichen Unheil vorzukommen, verbrennen solle. So bemercket auch Gualterus homil. 127. Man verstünde hierunter nicht etwa die Magischen Bücher allein, sondern überhaupt alle diejenige, welche mehr zum Mergernuß als zum Nutzen dienen, dahin die Astrologische, Chiromantische Wahrsagerische, unflätige, Liebs und andere dergleichen mehr zu rechnen.

§. 4. Wie aber, wenn an einem Ort, wo ein Buch-Laden befindlich, nie 9. mand vorhanden, der die Bücher censiret, und der Buchführer nicht verstehet, ob ein Buch zu lesen verbothen sey, oder nicht, ob er deswegen gänzlich zu entschuldigen? Antwort: In so weit ist er zu entschuldigen, wenn er, da er das 10. Buch selbst nicht lesen kan, sich bey gelehrten Leuten erkundiget, ob solches ohne Gefahr und Mergerniß könne verkauffet werden. Inzwischen solte es vielen 11. Nutzen haben, soferne die Buchführer selbst zum wenigsten der Lateinischen Sprache kundig wären.

§. 5. Nächst dem werden die Buchführer, so die Bücher auf den Verlag an 12. sich handeln, erinnert, daß sie billig verfahren, und denen Verfertigern der Bücher vor ihre Arbeit eine rechtmäßige Belohnung oder Verehrung geben mögen. Es haben sich bishero öftters gelehrte Leute über die unbillige Gewinnsucht einiger 13. Buchführer beklaget, und beklagen sich noch, daß sie, die Buchführer, nicht selten vor die herrlichsten und nützlichsten Schrifften deren Verfertigern wenig oder nichts geben wollen, da sie entweder die beschwehrlichen Zeit-Läufften, oder die vielen Unkosten, desgleichen den geringen Werth der Bücher, oder andere Ursachen, vorschützen, da sie doch zuweilen dergleichen Bücher theuer genug zu verkauffen wissen. Die Schrifften derer Autorum werden denen Buchdruckern 14. und Buchführern um einen gewissen Preis verkaufft, jedoch so, daß diese den



- Profit, jene aber die Ehre davon haben, nach dem Zeugniß Johannis Gryphian-  
 15. dri Oeconom. legal. Lib. 1. Cap. 16. n. 29. Wiewohl aus dem Bücher-  
 16. Schreiben kein Handwerck gemacht werden muß. Was der Römische Juris-  
 consultus in l. 1. §. 5. de extraord. cognitione von der Bürgerlichen Weis-  
 heit anführet, daß selbige als eine fürtreffliche Sache, nicht nach Geld zu schätzen,  
 noch zu verunehren seye; Das kan auch vom Bücher-Schreiben gar wohl gesagt  
 werden, daß es eine fürtreffliche Sache seye, wodurch wir nemlich der Kirche,  
 der Republic, und unserm Nächsten, hauptsächlich zu Gottes Ehre, dienen, daß  
 sie daher durch Gewinnsucht nicht müsse verunehret werden; Jedoch ist nicht un-  
 billig, daß von denen Verfertigern einige Verehrung vor ihren Schweiß und ge-  
 17. habte Arbeit abgefordert werde. Ist also die Sache also einzuschräncken, daß  
 weder die Bücher-Schreiber, noch Buchführer, für Gewinnsüchtige und Geld-  
 18. Begierige angesehen werden mögen, als welches allen schändlich und nachtheilig.  
 Besonders ist auf die Beschaffenheit der Bücher zu sehen, wie weit sie nemlich  
 einer Republic nützlich sind; ingleichen, ob sie mit vieler oder geringen Mühe ge-  
 schrieben worden: wiewohl darauf heut zu Tage wenig von eben denen Buchfüh-  
 19. 19. §. 6. Es ist dem gelehrten Wesen auch nicht wenig daran gelegen, daß die Buch-  
 führer nicht ohne Unterscheid Schrifften, von was Art sie auch immer seyn mögen,  
 drucken lassen, sondern darunter einen Ausschuß machen, und die nothwendigern,  
 20. gelehrtern und nützlichern denen übrigen allezeit vorziehen. Gelehrte Leute be-  
 schwerern sich heut zu Tag öftters, daß sie nicht nur so hart einen Buchführer be-  
 kommen, der auf seine Kosten die edelst- und sinnreichsten Wercke drucken liesse,  
 sondern auch selbige nicht bereden können, daß dieses oder jenes Buch viel eher des  
 Drucks und derer Kosten würdig seye, als andere Blätter, worauf liederliche,  
 muthwillige und unnütze, auch vielmahl aufgewärmtes Gezeug geschmieret wer-  
 21. den. D. LUTHER hat zu seiner Zeit schon prophezehet: „Es seye zu besorgen,  
 „weil man immer neue und andere Bücher mache, daß zuletzt durch des Teuffels  
 „Werck die Bücher wieder unterdrückt, und die bösen Bücher von unnützen tollen  
 „Dingen Catholiquen, Floristen, Modernisten, Vademecum und derglei-  
 22. „chen, wieder einreißen, und alle Winckel erfüllet würden.“ Der andern Bü-  
 cher, spricht D. Seln. in Præfat. Psalterii, haben wir nun längst genug, Com-  
 pendia, Dispendia, und wie sie alle heißen; 2c. daß aber einige Buchführer lie-  
 ber gemeine und geringschätzige, als gelehrte Wercke zum Druck befördert wissen  
 wollen, das thun sie entweder aus Unwissenheit oder Gewinnsucht, oder daß sie  
 die Unkosten scheuen, und denen Verfertigern nichts zur Verehrung geben wollen.  
 23. §. 7. Es fragen sich Buchdrucker, schreibt D. Mengerling. Scrut. Conscient.  
 Cap. 6. Quæst. 96. Verleger und Buchhändler, ob sie verweigern und abgeschla-  
 gen, nützliche, heylsame, Geistreiche, Lehr- und Tugend-Bücher zu verles-  
 gen und zu drucken? Denn, damit verhindern sie, so viel an ihnen ist, daß  
 Gottes



Wortes Mahme nicht geheiligt, sein Wort und die liebe Wahrheit nicht rein, lauter und klar bekennet, gelehret und ausgebreitet, das Reich Christi nicht gefördert, und vielen zur Seeligkeit und ewigen Ruhe gedienet wird; dahins gegen andere Schelmeren von Buhlen-Liedern, untüchtigen Historien, Famos-Libellen, Schand-Gemählden und Gedichte, drucken, feil haben und befördern, und versündigen sich also schwerlich am andern Geboth, *omittendo & committendo*.

Wir können nicht umhin, des Thomæ Garzoni Worte, worinnen er die Unbilligkeiten einiger Buchführer bemercket, hier bezusetzen. Dieser schreibt in *Piazza universalis* Cap. 127. am Ende nach der Deutschen Übersetzung also: „Neben den mächtigen *Laudibus* haben die Buchführer gleichwohl auch ihre Mängel, nemlich, daß sie nur auf ihren eignen Nutzen meistentheils sind ausgerichtet: 1.) Wenn sie verhalben Bücher für sich lassen drucken, so suchen sie das schlechteste, leichteste und wohlfeilste Papier, damit es sie nur nicht zu viel koste. 2.) Haben sie etwas gutes, so muß man es ihnen doppelt bezahlen, und bringen es allezeit so weit her, daß die Fracht mehr kostet, als die Waar selbst. 3.) Haben sie ein alt verlegnes Buch, so machen sie ihm einen neuen stattlichen Titul, daß man meynet, man werde grosse Dinge darinnen finden, biß man es ihnen nach ihren Willen bezahlt hat, alsdann nehmen sie es auch selbst für *Maculatur* nicht wieder an. 4.) Wenn sie unter- und miteinander selbst umgehen, solches gehet die Gelehrten nicht an, und mögen sie sehen, wie sie mit Aufsetzen, Tauschen und Zahlen übereinkommen, darbey ich sie auch billig bleiben lasse.“ So weit Garzon an besagtem Ort. D. Arnold Mengerling *Scrut. Conscient.* 24. Cap. 21. Tit. Buchdrucker. wiederholet fast eben dieses aus besagtem Autore, wenn er schreibt, daß manche Buchführer sogar den Eigennuß, Geiz und wucherischen Vortheil ergeben sind, daß, wenn ein Autor, so von ihnen allzu sehr gedruckt, und seines *Laboris* wegen nicht vergnügt werden kan, seine Arbeit selbst verlegen thut, und drucken läßet, so blasen sie alle in ein Horn, und wissen ihm seine Sachen und Verlag also darnieder zu schlagen, daß sie kaum zum Exempel 6. Groschen annehmen, das sie um 18. Groschen hernach verkauffen, und an den Mann bringen, pflegen ihm auch noch über das andere verlegene Waare daran zu geben, Papier um Papier, daß er ja seiner Unkosten nimmer froh wird. Was deucht dich, Lieber Christ! um solche Stücklein? So viel Menger. an besagtem Ort, allwo er dieses noch befüget: Wenn sie Bücher lassen drucken, so nehmen sie das schlechtest- und wohlfeilste Papier: das macht aber- 25. mahl der schändliche Eigennuß; daher manchemahl die herrlichsten Materien, *Disputationes* und *Tractätlein* auf solch Kleck-Papier gedruckt werden, das einem *Maculatur* ähnlicher, als einem guten, reinen und schönen Druck-Papier, und in diesem Passu werden unsere Landes-Buchführer von Papisten und Reformirten mercklich beschämet, indem sich diese eines schönen weissen Papiers an ihrer

Seits



Seits Scribenten: Büchern zu verlegen, sonderlich befließen, und wird daher nicht ohne Ursache inter Media Mnemonica vom Alstedio gesetzt, *Elegantia Typographica in Encyclopad. Phil. p. 2. pag. 796.* Eben dieser in besagtem Tractat Cap. 12. Quæst. 18. schreibt: Buchhändler fragen sich, ob sie guter Leute Bücher unter fremden Nahmen verstecken und spargiren wollen? Man kan zwar in seiner Maas die Titul in etwas verändern, und gute nützliche Bücher damit unter die Leute bringen; aber wenn man will die Nahmen der Autorum auslassen, und fremde Nahmen dafür setzen, das will nach dem 8ten Geboth nicht wohl zu verantworten seyn, als zum Exempel: Wenn man D. Selnecceri Predigten in Danielem dem Wilhelmo de sancto Amore zueignet, und sie also publiciren und ausgehen läffet; warum muß nun hier des guten Selneccers vergessen seyn? Ja die Exemplaria wollen nicht mehr abgehen. Ey! Danck habt ihr Herren Buchführer! daß ihr allzu geizig seyd, und zu viel aufleget. So viel besagter Autor.

#### IV. Capitul.

Von denen Privilegien / welche die Landes - Fürsten der Bücher halber, daß selbige binnen einer gewissen Zeit nicht sollen nachgedruckt werden, zu ertheilen pflegen.

##### Inhalt.

Die Privilegien / welche wegen Nachdruckung der Bücher ertheilet zu werden pflegen / sind nicht unrecht. n. 1. sq

Deren Ursachen. n. 3. seqq.

Wer dergleichen Privilegien ertheile. n. 7.

Inhalt des Privilegii. n. 11.

Die Buchführer sollen die Kayserlichen Haupt - Privilegien nicht mißbrauchen. n. 13.

Sie sollen sich keines Kayserl. Privilegii rühmen / wenn dergleichen nicht vorhanden. n. 16.

Die Privilegien sind auf eine gewisse Zeit einzuschräncken. n. 17. sqq.

Über kleine Bücher soll man nicht leicht Privilegien ertheilen. n. 21.

Einen Extract eines privilegirten Buches ist andern zu drucken nicht erlaubt. n. 22.

Die Vermehrung eines Buches macht kein neu Buch aus. n. 23.

Die Erlänntnuß / wegen eines Haupt-Privilegii, kommt demjenigen zu / der dergleichen Privilegien ertheilet. n. 24.

Ehurfürstl. Rescript. n. 25.

Es ist nicht erlaubt / andern den zu hoffen habenden Profit durch das Nachdrucken zu benehmen. n. 27. sqq.

##### §. 1.

**D**a die Buchführer öfters mit vielen Kosten zum Vorthail der gelehrten Welt gewisse Autores und Bücher zum Druck befördern helfen, deren Belohnung und Profit, den sie davon hoffen, oft auf viele Jahre hinaus verzögert wird, zuweilen auch die gedruckten Bücher, (besonders heut zu Tage bey so überhäuffter Menge derer Bücher und Buchhändler,) gar selten Käufer finden, und dadurch ihnen nicht geringer Schade zuwächst; so sind sie nicht zu neiden, wenn sie sich mit einem gewissen Privilegio versehen und verwahren, damit etwa ein anderer eben diese Bücher nicht drucken lasse, oder die ausländischen Buchführer



Buchführer dergleichen ausser Land gedruckte Bücher zum Verkauf in das Land bringen. Denn obgleich dergleichen Privilegien verhaft, und einem sowohl in 2. den Röm. als Teutschen Gesetzen so ernstlich verbotenen Monopolio ähnlich zu seyn scheinen, l. 6. de Monop. Ordin. Polit. de Anno 1548. und de Anno 1577. Tit. Von Monopoliën, so steckt in der That dennoch keine Unbilligkeit, oder ein dem gemeinem Wesen nachtheiliger Schade darunter. Denn erstlich läßt die natürliche Billigkeit nicht zu, daß jemand einen andern böshafter 3. Weise Schaden solle, welches gewiß geschehen würde, wenn ein Buchführer, der bey Verlegung eines Buchs viele Unkosten aufgewandt, damit er dereinst einigen Profit und Belohnung seiner Arbeit davon tragen möge, durch eines andern Buchdruckers Vornehmen seiner Hoffnung sollte beraubet, und wie es heut zu Tage nicht selten geschieht, in unverhoffte Armuth gestürzet werden. Carpz. Jurispr. Consist. lib. 2. def. 413. n. 10. Zweytens veranlasset, ja treibet das 4. gemeine Wohlsenn die Buchführer an, daß sie durch Verwilligung der Privilegien angetrisset werden, auf ihre Kosten gelehrter Leute Schrifften und Wercke zum Druck zu befördern. Und da die zum Druck zu befördernde Bücher grosse 5. Unkosten erfordern, so ist wahrhaftig nicht unbillig, ja vielmehr höchst recht, daß man denen Buchführern auf diese Art Vorsehung thue, damit nicht durch anderer Leute Geiz und Unbilligkeit sie als Unschuldige augenscheinlichen Schaden in ihrem Haus-Wesen leyden müssen. Besiehe unsern Tractat von Monopoliën, Cap. 10. n. 86. Drittens pflegen die Privilegien denen Buchführern nicht auf 6. ewig, sondern nur auf eine gewisse Zeit ertheilet zu werden, und also können sie auch dem gemeinen Wesen um so weniger Schaden thun.

§. 2. Dergleichen Privilegia aber pflegen nicht allein der Kayser im Römischen 7. Reich, sondern auch die Fürsten und Stände des Reichs, in Ihren Landen zu ertheilen, mit der zugleich beygefügt auf die Ubertretter gesetzten Geld-Strafe und Confiscation derer sothanen Fall unzulässig gedruckten Bücher. Vid. Carpz. Jurispr. Consist. def. 114. allwo folgende Præjudicia, welche wir, denen Buchführern zu Lieb, beyfügen wollen, zu lesen: „Was an uns unser Fiscal bey 8. „ euch N. N. wegen derer, zuwider unsers Herrn N. N. über seine Bücher ettheilten „ Privilegii, von N. N. zu N. nachgedruckten Bücher, verwürckten Straffe, in „ Unterthänigkeit gelangen lassen, solches habt ihr aus der Innlage zu vernehmen; „ Ob nun wohl erwehntem N. N. solchen Nachdruck in unsere Lande einzuschleiben „ sich keineswegs gebühret, und wir zu Erhaltung unsrer Professoren und Unter- „ thanen erlangten Privilegien es bey denen von unserm Fiscal geforderten 600. „ Gold-Gülden verbleiben zu lassen, Ursach hätten. Woserne aber doch er- „ meldter N. N. solches vor eine Gnade erkennet, so wollen wir zu diesemmal die „ Strafe auf 200. Gold-Gülden moderirt haben; Begehren hiermit gnädigst, „ ihr wollet solche unverzüglich einbringen, wie auch die confiscirte Exemplarien „ distrahiren, und das Geld zu halben Theil in unser Ober-Consistorium anhero



„ übersenden, den andern halben Theil N. N. Erben, nach Abzug unserer Fiscals-  
 „ Gelder, und ausgelegten Unkosten folgen lassen, 2c.

„ Was an uns unser constituirter Fiscal bey euch N. N. wegen etlicher  
 „ Bücher, welche zuwider unsern ausgegebenen Privilegien N. N. Buchführern  
 „ zu Franckfurt am Mayn, und Buchdrucker zu Giessen, durch S. J. Buch-  
 „ druckern zu Lübeck nachgedruckt worden, in Unterthänigkeit gelangen lassen,  
 „ solches habt ihr aus der Innlage zu vernehmen. Ob wir nun wohl den auswär-  
 „ tigen Nachdruck dergleichen nicht verbieten können. Dieweil ihnen aber solche  
 „ in unsern Landen zu distrahiren verboten worden, und hierdurch gedachter N. N.  
 „ in unsere Strafe gefallen; Als begehren wir hiermit gnädigst, ihr wollet alle  
 „ Exemplaria, welche zuwider unserm ausgegebenen Privilegio nachgedruckt,  
 „ und in N. N. oder andern Gewölben befunden worden, confisciren, ihre andere  
 „ Bücher so lang, bis mit uns der verwürckten Strafe halber sie sich abgefunden,  
 „ oder derentwegen gnugsam cavirt, in Arrest behalten. Und dieweil nicht allein  
 „ angezogener verbotener Nachdruck und distraction gar zu gemein werden will,  
 „ sondern auch etliche sich unterstehen wollen, unsers Privilegii sich zu gebrauchen,  
 „ denen solches niemals verstattet worden, als begehren wir hiermit gleichfalls,  
 „ ihr wollet jedesmal auf Supplicantens oder der privilegirten Buchhändler An-  
 „ ruffen, dergleichen Execution anordnen, darneben in Krafft dieses unserm  
 „ Fiscal jeko und alle künfftige Märkte in Ober- Consistorium ein ordentliches  
 „ Verzeichnuß der confiscirten Bücher und committirten Straffen einzuschicken,  
 „ auferlegen, 2c.

„ Welchermassen an uns N. N. Bürger und Buchhändler bey euch über N. N.  
 „ von N. in Unterthänigkeit sich beschweren, daß gedachter N. N. zuwider ihren  
 „ habenden Privilegien sich unterstanden, N. N. Catechismum nachzudrucken,  
 „ und 400. Exemplaria desselben nach Leipzig zu bringen, wie solches aus der  
 „ Innlage zu befinden. Begehren darauf hiermit gnädigst, ihr wollet erwehnten  
 „ auf einen gewissen Tag mit gebührlicher Commination vor euch bescheiden, und  
 „ aus was Ursachen er dem Privilegio zuwider gehandelt, von ihme vernehmen,  
 „ und nach Befindung nicht alleine die in dem Privilegio begriffene Strafe der  
 „ 200. Gold- Guldin einbringen, sondern auch die 400. Exemplaria, welche bey  
 „ Jacob Kottbach bey euch liegen sollen, confisciren, und in unser Ober-  
 „ Consistorium einschicken, solche auch hiezwischen nicht von abhanden kommen  
 „ lassen, 2c.

§. 3. Ubrigens ist der Innhalt eines Kayserlichen Privilegii, welches über  
 einen gewissen Autorem und Buch dem Buchführer pfleget ertheilet zu werden,  
 fast dieser: „ Kund und zu wissen sey hiermit allen Buchdruckern, Buchführern,  
 „ Buchbindern und andern, die den Bücher- Handel, auf was Art es immer  
 „ seyn möge, treiben; daß von Jhro Römisch Kayserlichen Majestät der ersten  
 „ Auflage dieses Wercks, ein Privilegium allergnädigst verwilliget seye; soll  
 „ dem